Ein Nachspiel zu den Karl May-Prozessen

Die Beleidigungsprozesse, die seit Jahren von dem kürzlich verstorbenen Schriftsteller Karl May mit dem Geschäftsführer der gelben Gewerkvereine, Schriftsteller und Redakteur des Gewerkschaftsblattes in Berlin Rudolf Lebius geführt worden und nun durch den Tod Karl Mays beendet sind, fanden ein Nachspiel durch einen Beleidigungsprozeß, den Lebius gegen den verantwortlichen Redakteur der „Dresdner Woche“ Eduard Voitus v. Hamme und den Drucker dieser Wochenschrift, Buchdruckereibesitzer Robert Stübner, angestrengt hatte und der zur Hauptverhandlung unter Vorsitz des Amtsgerichtsrates Dr. Brangardt anstand. Der Privatkläger wurde von Rechtsanwalt Dr. Gerlach, der Privatbeklagte v. Hamme von Dr. jur Vierling verteidigt. Ein vom Vorsitzenden vor Eintritt in die Beweisaufnahme vorgeschlagener Vergleich wurde von beiden Parteien abgelehnt; nur die Klage gegen Stübner wurde im Einverständnis mit dem Privatkläger durch Vergleich erledigt. Nach dem Eröffnungsbeschluß sind Karl May (der inzwischen verstorben ist), v. Hamme und Robert Stübner beschuldigt, Lebius durch zwei Artikel der „Dresdner Woche“ in Nr. 36 vom 8. September 1910 und Nr. 1 von 1. Januar 1911 beleidigt zu haben. Inkriminiert sind in Nr. 36 unter der Ueberschrift: Zur Affäre Karl May die Worte, daß sich Lebius monatelang bemüht habe, nachzuweisen, „daß Karl May ein geborener Verbrecher sei, daß Lebius einer sei“. In dem Artikel „Die Wahrheit“ in Nr. 1 vom 5. Januar 1911, der sich mit einer Gerichtsverhandlung zwischen Lebius und Karl May vor dem Stettiner Schöffengericht befaßt, sind die Stellen inkriminiert, wo Lebius zum Vorwurf gemacht wird, daß er gegen den Verfasser eines ihn schwer beleidigenden Artikels nichts unternommen, daß er sich vom Beklagten habe Lügner nennen lassen und daß er es unternommen habe, den ehemaligen Genossen Mays, Krügel, in Hohenstein-Ernstthal mit 2000 Mk. zum Meineid zu verleiten.

v. Hamme erklärte, daß er nicht der Verfasser beider Artikel sei, er habe sie beide auch erst nach Drucklegung gelesen. Der Autor des ersten Artikels sei der verstorbene Karl May gewesen, er habe gesagt, daß er den Wahrheitsbeweis antreten werde. Wer Verfasser des zweiten Artikels sei, wisse er nicht. Als Lebius die Behauptung aufstellt, daß die „Dresdner Woche“ ein Blatt sei, das in jeder Nummer Privatpersonen angreife und beleidige, protestiert Dr. Vierling im Namen der „Dresdner Woche“ und deren Beteiligten dagegen und erhebt im Einverständnis mit dem Beklagten v. Hamme Wiederklage gegen Lebius. Gleichzeitig beantragt Dr. Vierling auf Grund § 64,2 R.St.G.B., wonach ein Strafantrag unteilbar ist, die Einstellung des Verfahrens, nachdem der Privatkläger durch Vergleich mit dem Beklagten Stübner den diesen betreffenden Strafantrag zurückgezogen hat. Das Gericht erklärte, daß es die Widerklage gegen Lebius zulasse. Zur Person befragt, gibt Lebius zu, daß er 44 Jahre alt ist und in Charlottenburg wohnt, bestraft sei er wohl viermal wegen Preßvergehens. von Hamme ist noch unbestraft. Lebius bestreitet die widerklägerische Aeußerung in der inkriminierten Form. Er will gesagt haben, daß er aus den Nummern der „Dresdner Woche“, die ihm vorgelegen hätten, ersehen habe, daß das Blatt es mit der Ehre andrer nicht sehr genau nehme. In seiner weiteren Verteidigung greift Lebius auf seine Prozesse mit Karl May zurück, wobei er von diesem behauptet, daß er der ihm feindlich gesinnten Sozialdemokratie als Prellbock gegen ihn gedient und ihn schwer beleidigt habe. Lebius kommt, nachdem er den verstorbenen Karl May in der schon bekannten Weise charakterisiert hat, auf die „Dresdner Woche“ zu sprechen, die er im Vergleich mit der „Stettiner Gerichtszeitung“ „ein kleines bankrottes Winkelblättchen“ nennt, weswegen v. Hamme und Dr. Vierling ihre Widerklage gegen Lebius um die Worte „bankrottes Winkelblättchen“ erweitern. v. Hamme wiederholt einen Antrag auf Ladung des Redakteurs Stein als Zeugen dafür, daß er zur Zeit der Drucklegung des ersten inkriminierten Artikels nicht in Dresden, sondern in Altenberg gewesen sei, neue Beweisanträge behält er sich vor. Dr. Vierling erklärt dann Beweis dafür erbringen zu wollen, daß Lebius eine Verbrechernatur sei und benennt den Militärschriftsteller Max Dittrich und Frau verw. Klara May als Zeugen für eine Unterredung mit Lebius am 2. Mai 1904 in der Wohnung Karl Mays in Radebeul. Lebius soll damals folgendes geäußert haben: „Wir Redakteure und Journalisten haben gewöhnlich kein Geld, darum dürfen wir uns auch keine eigene Meinung gestatten. Wir wollen leben, darum verkaufen wir uns, wer am meisten zahlt, der hat uns.“ (Lebius unterbrechend: „Das ist ja Revolverjournalistik. Wer ist denn dieser Dr. Vierling?“) Dr. Vierling fortfahrend: „Jeder Mensch hat dunkle Punkte in seinem Charakter und in seinem Leben. Auch jeder Arbeitgeber, jeder Beamte, jeder Polizist, jeder Richter. und Staatsanwalt hat solches Werg an seinem Rocken.“ (Lebius: „Das ist ja unerhört, wer ist

denn dieser Dr. Vierling?“) Dr. Vierling: „Wer sind Sie denn?“ (Fortfahrend:) „Das muß man klug und heimlich zu erfahren suchen, keine Mühe darf dabei verdrießen, und ist es erforscht, so hat man gewonnenes Spiel; man bringt in seinem Blatte eine Bemerkung, die dem Betreffenden sagt, daß man alles weiß, doch so, daß er nicht klagen kann.“

Der Vorsitzende unterbricht Dr. Vierling und ersucht ihn, das gesamte Material als Beweis dafür, daß Lebius eine verbrecherisch veranlagte Natur ist, schriftlich bei Gericht einzureichen. Lebius ersucht die gegnerischen Beweisanträge abzulehnen. Das Gericht beschließt weiter, den Anträgen auf Ladung der Zeugen Stein und Redakteur Durschnabel in Stettin sowie Erweiterung der Widerklage gegen Lebius stattzugeben und behält sich Entschließung über weitere Beweisanträge, auch von seiten des Privatklägers und Widerbeklagten vor. Die Hauptverhandlung wird auf unbestimmte Zeit vertagt.

Aus: Dresdner Neueste Nachrichten. 11.06.1912.
Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, April 2018